

Position der Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz (LVU)

zum Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz LKSG)

21. Januar 2025

Wer wir sind

Die Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz (LVU) ist der Spitzenverband der rheinland-pfälzischen Wirtschaft. Wir vertreten die Interessen unserer Unternehmen in den Bereichen Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Arbeit, Soziales, Bildung und Digitalisierung. Hierbei sprechen wir für rund 150.000 Unternehmen mit über einer Million sozialversicherungspflichtig Beschäftigter. Wir verleihen der Wirtschaft eine starke Stimme, indem wir die Positionen unserer Mitglieder in einen gesamtwirtschaftlichen Kontext stellen und in die politische Meinungsbildung einbringen.

Auf einen Blick

Klimaschutz hat für die rheinland-pfälzische Wirtschaft eine hohe Priorität. Viele rheinland-pfälzische Unternehmen investieren massiv in Klimaschutzmaßnahmen. Gleichzeitig wäre ohne ihre Produkte, beispielsweise Dämmstoffe und Härter für Windenergieanlagen, die Transformation hin zur Treibhausgasneutralität nicht möglich. Für die immer treibhausgas-effizientere Produktion haben sie die notwendige Technik und die Innovationsprozesse bereits weit vorangetrieben. Ohne die passenden Rahmenbedingungen kann die rheinland-pfälzische Wirtschaft ihren Weg zur Klimaneutralität allerdings nicht weitergehen: Sie benötigt unter anderem Strom und Wasserstoff zu wettbewerbsfähigen Preisen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf unterstützt jedoch weder die Wirtschaft bei ihren Klimaschutzbestrebungen, noch bringt er den Klimaschutz voran. Stattdessen legt er die bundesweit ehrgeizigsten Klimaziele fest – auf einer ungeeigneten Grundlage (Senkenfunktion des Waldes) und in einer Art, die Klagen gegen das Land nicht ausschließt. Dabei klammert der Entwurf weitgehend aus, dass das Land nicht über die erforderlichen rechtlichen Zuständigkeiten verfügt, um passende Voraussetzungen für die Zielerreichung zu schaffen.

Wir bitten vor diesem Hintergrund um Berücksichtigung folgender Aspekte:

1. Schärfstes Klimaschutzgesetz in Deutschland 2
2. Regelung auf Landesebene ist überflüssig..... 2
3. Unrealistische Minderungsziele - aufgrund falscher Annahmen und Verzögerungen 2
4. Neue Unsicherheiten - unter anderem aufgrund einklagbarer Ziele..... 3
5. Zielerreichung nur mit passenden Rahmenbedingungen - dafür fehlen Zuständigkeiten.. 4
6. Kosten- und Bürokratiebelastungen werden weitgehend ausgeklammert 4
7. Geeignete Rahmenbedingungen statt Klimaziele auf Landesebene 5

Unsere Positionen zum Entwurf der Novelle des Landesklimaschutzgesetzes Rheinland-Pfalz:

1. Schärfstes Klimaschutzgesetz in Deutschland

Rheinland-Pfalz will bereits im Jahr 2040 treibhausgasneutral sein. Dieses Ziel wäre nicht nur ehrgeiziger als im Bundesklimaschutzgesetz. In Kombination mit Sektorzielen für das Jahr 2040 wäre es schärfer als in allen anderen Landesklimaschutzgesetzen. Dieser rheinland-pfälzische Sonderweg ist angesichts massiver Verzögerungen und unzutreffender Grundannahmen (vgl. 3.) nicht nachvollziehbar. Zumal die vollständige Klimaneutralität im Jahr 2040 aufgrund der Senken (insb. Wald) nach derzeitiger Expertenmeinung fachlich nicht begründbar ist (vgl. 3.). Zudem ist nicht hinnehmbar, dass einzelne Sektoren einen im Bundesvergleich überproportionalen Beitrag zur Erreichung der Treibhausgasneutralität leisten sollen.

2. Regelung auf Landesebene ist überflüssig

Der Klimawandel macht nicht an Landesgrenzen halt. Ein Herunterbrechen globaler Treibhausgas-Minderungsziele auf Landesebene ist aus unserer Sicht nicht möglich. Auch würde eine derart kleinteilige Betrachtung zu unnötigen Bürokratie- und Kostenbelastungen führen (vgl. 6.) sowie zur Benachteiligung der hiesigen Wirtschaft. Nicht zuletzt könnte das Land die Ziele unseres Erachtens kaum selbst durchsetzen, da eigene Kompetenzen und Ressourcen fehlen.

Es finden bereits erhebliche Anteile der Emissionen in Rheinland-Pfalz unter überregionalen Minderungsregimen wie dem EU-Emissionshandel und dem Brennstoffemissionshandelssystem statt. Zusätzliche Regelungen auf Landesebene wie im vorliegenden Gesetzesentwurf sind daher überflüssig und bringen den Klimaschutz nicht voran. Sollten dennoch Landesziele festgelegt werden, müssen diese sich im Gleichlauf mit dem Bund bewegen und dürfen nicht schärfer sein.

3. Unrealistische Minderungsziele - aufgrund falscher Annahmen und Verzögerungen

Vollständige Klimaneutralität bereits im Jahr 2040 aufgrund der Senken ist nach derzeitiger Expertenmeinung fachlich nicht begründbar. Sie basiert auf der Annahme, dass insbesondere der Wald als natürliche Kohlenstoffsенке fungiert. Dies ist nachgewiesenermaßen unrealistisch, da der Wald die notwendigen CO₂-Mengen (5 Millionen Tonnen pro Jahr vgl. Prognos-

Studie „Treibhausgasneutrales Rheinland-Pfalz“) nicht mehr speichern kann. Tatsächlich hat er in Rheinland-Pfalz im Schnitt der letzten 10 Jahre nur 1,7 Millionen Tonnen CO₂ pro Jahr gebunden – und damit lediglich ein Drittel der erforderlichen Menge. Auch in Zukunft ist eher zu befürchten, dass der Wald zumindest zeitweise als Quelle fungiert. Es ist nicht akzeptabel, dass die anderen Sektoren dies kompensieren müssen, indem sie eine noch höhere Minderungsleistung erbringen als ursprünglich geplant.

Die Klimaneutralität in der Stromerzeugung im Jahr 2030 (§3 Abs. 3) ist ebenfalls nicht realisierbar, wie insbesondere die Fortschrittskontrolle des LDEW deutlich macht¹. Die Öffnungsklausel für außerhalb von Rheinland-Pfalz erzeugten Strom ist grundsätzlich zu begrüßen. Ihre Wirkung ist in der aktuellen Form („tragen dazu bei“) jedoch schwer einzuschätzen.

Auch ist die Faktengrundlage der zugrundeliegenden oben genannten Prognos-Studie unzureichend und unzutreffend. Der kaum zunehmende Strombedarf lässt sich nicht mit den Planungen und Erkenntnissen in unseren Unternehmen vereinbaren, die auf die Elektrifizierung von Verfahrensprozessen setzen. Beispielsweise in der Chemiebranche und in der Baustoff- sowie Steine- und Erden-Industrie wird mindestens von einer Verdopplung des Strombedarfs ausgegangen. Kritisch sehen wir auch die veralteten Annahmen der Prognos-Studie und teilweise auch der Wasserstoffstudie mit Roadmap Rheinland-Pfalz. Beide Studien hatten als Datenquelle die Zeit vor der Corona-Pandemie und dem Ukraine-Krieg herangezogen und berücksichtigen entsprechend u.a. die Verwerfungen auf dem Gasmarkt nicht. Alle Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind entsprechend überholt.

Außerdem sind bereits an vielen Stellen erhebliche Verzögerungen im Vergleich zu den Ausbauzielen feststellbar (u.a. Ausbau der Stromnetze, EE-Erzeugungsanlagen). Ähnliches zeichnet sich bereits für das Wasserstoffnetz, die Kraftwerkstrategie und die Regulatorik rund um CCU und CCS ab. Die von der Landesregierung gesetzten Minderungsziele sind unrealistisch, weil sie von einem deutlich ambitionierteren Ausbaustand ausgehen.

4. Neue Unsicherheiten – unter anderem aufgrund einklagbarer Ziele

4.1. Klagemöglichkeit

§ 11 Abs. 5 des Gesetzesentwurfs kann nicht ausschließen, dass befugte Vereinigungen (wie zum Beispiel Umweltverbände) die Landesregierung bei Verfehlen der Minderungsziele verklagen können. Denn die Klagemöglichkeit beruht auf höherrangigem Recht. Wir müssen auch davon ausgehen, dass im Fall von potenziellen Klagen auf – ggf. im Klimaschutzkonzept bzw. in der künftigen Klimaschutzstrategie verankerte – Sektorziele für 2030 und 2035 zurückgegriffen werden könnte.

Die Erfolgsaussichten solcher – zweifellos zulässiger – Klagen sind angesichts der im vorliegenden Entwurf gewählten Klimaziel-Formulierungen („angestrebt ist“, „soll“) unsicher. Völlig auszuschließen sind erfolgreiche Klagen aber keinesfalls. Es können außerdem Jahre vergehen, bis eine gerichtliche Entscheidung vorliegt. Diese jahrelange Unsicherheit wirkt sich negativ auf unser Land und den Wirtschaftsstandort aus.

¹ Handlungsbedarfe zur Erreichung der Klimaszutzziele: <https://www.ldew.de/Attachments/Pressemitteilung-2024/20241007%20Ergebnisse%20Rheinland-Pfalz.pdf>

Sollte an der Festlegung von Landes-Klimazielen festgehalten werden, muss mindestens deren Formulierung angepasst werden. Um rechtliche Risiken für das Land zu reduzieren, muss beispielsweise das allgemeine 2040-Ziel in §3 Abs. 1 umformuliert werden („angestrebt wird“ anstelle von „um Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 zu erreichen“).

4.2. Auswirkungen auf die Genehmigungs- und Vollzugspraxis

Die Verschärfung in mehreren Regelwerken (Klima als Schutzgut im BlmschG; Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie) kann zu einer veränderten behördlichen Genehmigungs- und Vollzugspraxis führen: Es ist zu befürchten, dass Genehmigungen für neue Anlagen nicht erteilt werden, wenn in Rheinland-Pfalz nicht ausreichend erneuerbarer Strom zur Verfügung steht. Denn dies würde dem im Gesetzesentwurf formulierten Ziel widersprechen, bis 2030 Klimaneutralität in der Stromerzeugung und -versorgung zu erreichen. Mit Blick auf bereits erteilte Genehmigungen wäre denkbar, dass diese angreifbar würden, wenn Unternehmen Transformationspläne nicht erfüllen können. Derartige Unsicherheiten können sich negativ auf die Investitionstätigkeit der Unternehmen auswirken und die Transformation hin zur Treibhausgasneutralität erschweren.

5. Zielerreichung nur mit passenden Rahmenbedingungen – dafür fehlen Zuständigkeiten

Die Minderungsziele können nur erreicht werden, wenn die Politik rechtzeitig die erforderlichen regulatorischen und infrastrukturellen Voraussetzungen schafft, u.a. Rahmenbedingungen für Stromnetzausbau, Realisierung der Wasserstoffinfrastruktur (unter gleichzeitiger Ertüchtigung der bestehenden Gasinfrastruktur) und CO₂-Infrastruktur. Das Land verfügt allerdings nicht über die erforderlichen Kompetenzen, um die für die Zielerreichung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Die erforderlichen Rahmenbedingungen werden maßgeblich durch den Bund gesetzt. Dies wird im Gesetz implizit anerkannt (Bsp. §1 Abs. 1; §3 Abs. 4).

Die Klimaschutzmaßnahmen der Unternehmen können jedoch ohne die passenden infrastrukturellen und regulatorischen Voraussetzungen – selbst bei größten Anstrengungen – nicht erfolgreich sein. Dies machen Beispiele aus den Sektoren Verkehr und Energie deutlich: Das Land verfügt nicht über die Zuständigkeiten für den Ausbau der Lade- und Tankinfrastruktur, um beispielsweise die hierzulande produzierten elektrischen Nutzfahrzeuge wie den eActros versorgen zu können. Außerdem hat das Land keine Einflussmöglichkeiten auf die Energienetzregulierung, um den für die Dekarbonisierung der Wirtschaft notwendigen Aus- und Umbau der Energienetze durch zielorientierte Regelungen bzw. zur Eigenkapitalverzinsung anzureizen.

6. Kosten- und Bürokratiebelastungen werden weitgehend ausgeklammert

Der Gesetzesentwurf folgt dem alten Reflex der Überregulierung. Damit steht er im Widerspruch zu den Bürokratieabbau-Zielen der Landesregierung. Statt Bürokratie abzubauen, definiert er ein komplexes interministerielles Verfahren mit Berichten, Konzepten, Gremien, Gutachten etc. Gleichzeitig verweist er auf den durch Berichts- und Monitoringpflichten entstehenden Personalaufwuchs in der Verwaltung. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, warum für die Wirtschaft keine Kosten verursacht werden sollen.

Während der Gesetzesentwurf detailliert das bürokratische Vorgehen beschreibt, ist wenig darin zu finden, wie das Land die Sektoren im Rahmen seines rechtlichen Gestaltungsspielraumes bei der Transformation unterstützen wird.

Die Aussage, dass durch die Transformation „nicht bezifferbare Kosten“ entstehen, die aber nicht im vorliegenden Gesetzesentwurf wurzeln, ist wenig hilfreich. Gerade für die Industrie entstehen durch die Umstellung auf treibhausgasarme oder -freie Verfahren zumeist hohe Kosten: Sie sind mit gewaltigen Investitionen verbunden sowie auf absehbare Zeit mit höheren Betriebskosten und dauerhaft höheren Produktionskosten. Nur wenn der Kunde bereit ist, die Differenz zu konventionell hergestellten Produkten zu bezahlen, können sich Geschäftsmodelle am Markt etablieren. Der Gesetzesentwurf ignoriert diesen Zusammenhang und daraus resultierende Wettbewerbsnachteile für die hiesige Wirtschaft.

Zwar kann es sinnvoll sein, CO₂-Vermeidungskosten auszuweisen und dafür einen flexiblen Ansatz zu wählen. Wir regen aber an, vor einer sehr kurzfristigen gesetzlichen Verankerung des CO₂-Schattenpreises eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen und Potenziale und Grenzen in einer Testphase und anhand von Pilotprojekten auszuloten.

7. Geeignete Rahmenbedingungen statt Klimaziele auf Landesebene

Die angedachte Festlegung von Klimazielen auf Landesebene würde dazu beitragen, dass Arbeitsplätze und Wohlstand am Standort Rheinland-Pfalz in Gefahr sind. Anstelle zusätzlicher Belastungen brauchen die Unternehmen, die massiv unter der aktuellen allgemeinen Konjunktur- und Strukturkrise leiden, wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen: Sie sind auf ausreichend verfügbaren erneuerbaren Strom zu wettbewerbsfähigen Preisen angewiesen – nicht zuletzt, um die Elektrifizierung voranzubringen. Die Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Erneuerbare Energien-Ausbau müssen entsprechend weiter beschleunigt werden. Insbesondere müssen die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass der Stromnetzausbau schneller vorankommt.

Außerdem ist es wichtig, dass die Realisierung der Wasserstoffinfrastruktur vorangetrieben wird (in Kooperation mit der Energiewirtschaft; unter gleichzeitiger Ertüchtigung der bestehenden Gasinfrastruktur). Zudem müssen so schnell wie möglich für Carbon Capture and Storage (CCS) die regulatorischen und infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen werden. Weitere Verzögerungen sind hier nicht akzeptabel. Ohne diese Rahmenbedingungen können die Unternehmen nicht den Weg zur Klimaneutralität gehen und mit ihren Produkten zur Treibhausgasreduktion beitragen. Wir möchten Sie dringend bitten, die notwendigen Änderungen im weiteren Verfahren umzusetzen.



Karsten Tacke
Hauptgeschäftsführer